

Gustav Urban i

Zu neuen militärdoktrinären
Grundsätzen Ungarns
und ihren Konsequenzen
für die Reformierung der
ungarischen Armee

DSS-Arbeitspapiere



Heft 9 – 1993

Herausgeber:

Dresdener Studiengemeinschaft SICHERHEITSPOLITIK e. V. (DSS)

Vorsitzender: Prof. Dr. Rolf Lehmann
Schneebergstraße 2
01277 D r e s d e n

Redaktion: Prof. Dr. Horst Großmann
Dr. Joachim Klopfer (verantw.)
Am Jägerpark 52 /0201
01099 D r e s d e n

Redaktionsschluß: 15. 08.1993

Beiträge im Rahmen der Schriftenreihe "DSS-Arbeitspapiere" geben die Ansichten der Autoren wieder, mit denen sich Herausgeber und Redaktion nicht in jedem Fall identifizieren.

Alle Rechte vorbehalten! Nachdruck und jede andere vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung nur nach Zustimmung des Autors.

Gustav Urban

Zu neuen militärdoktrinären Grundsätzen Ungarns und ihren Konsequenzen für die Reformierung der ungarischen Armee (*)

Das heutige Ungarn umfaßt rund 93 000 km² (etwa soviel wie Bayern und Hessen zusammen) und hat 10,55 Mill. Einwohner; davon sind etwas mehr als 2 Millionen (also faktisch jeder fünfte Bürger) in der Hauptstadt Budapest ansässig.

Wenn in einem längeren Artikel über Ungarn im Heft 4/1992 der Zeitschrift "Luftwaffe" die Einwohnerzahl Ungarns mit 16 Mill. angegeben wird, so ist man einem Irrtum erlegen, der aber einen ernsten politischen Hintergrund hat - ja sogar für die gegenwärtige sicherheitspolitische Lage Ungarns recht bedeutungsvoll ist, worauf später noch eingegangen wird. Der Irrtum besteht darin, daß sich tatsächlich 16 Millionen Menschen zur ungarischen Nationalität bekennen, jedoch davon rund 6 Millionen keineswegs Bürger der Republik Ungarn sind. Sie leben in vielen Ländern der Erde, darunter mehr als 2,5 Millionen in den USA, Deutschland, Österreich und anderen westlichen Ländern.

Weit mehr als 3 Millionen Ungarn sind - vor allem infolge der bis heute anhaltenden Folgen des Friedensvertrages von Trianon im Jahre 1920, der für Ungarn mit dem Verlust von zwei Dritteln seines ursprünglichen Territoriums einherging, - in den Nachbarländern zu Hause.

Bereits seit dem Jahre 1987 trifft man im Bereich der Sicherheits- und der Militärpolitik Ungarns auf theoretische Erwägungen und praktische Veränderungen, die mit der gesellschaftspolitischen Umwälzung 1989/90 und der Auflösung der Militärorganisation des Warschauer Vertrages - bei stetig zunehmender Beteiligung der verschiedensten politischen Kräfte und wachsender

(*) Die Ausarbeitung stützt sich wesentlich auf Veröffentlichungen in der Wochenzeitung des ungarischen Verteidigungsministeriums "Magyar Honvéd" sowie der Monatszeitschrift der Ungarischen Honvéd-Armee "Új Honvédségi Szemle", beide in Budapest herausgegeben.

Anteilnahme der breiten Öffentlichkeit - den Charakter einer tiefgreifenden Umgestaltung der Landesverteidigung angenommen haben.

Der Prozeß der Ausarbeitung und beginnenden Umsetzung einer radikal erneuerten Verteidigungskonzeption (vom früher auch in Ungarn allgemein üblichen Begriff der Militärdoktrin hat man sich im wesentlichen verabschiedet) wird von drei grundlegenden Prämissen getragen:

1. Nach der von zeitlich nur ganz kurzen Unterbrechungen (1848-49, 1918-41) geprägten ausländischen Dominanz der Verteidigungsplanungen und der Streitkräfte steht die Verwirklichung einer den echten nationalen Interessen des ungarischen Volkes dienenden, tatsächlich eigenständigen Verteidigungspolitik und Armee über allen anderen in dieser Hinsicht anstehenden Zielen und Mitteln.

Dieses Anliegen findet seinen deutlichen Ausdruck besonders auch im - jahrhundertelangen Traditionen verpflichteten - Namen der ungarischen Streitkräfte nach der Umbenennung 1990 von "Magyar Néphadsereg" = "Ungarische Volksarmee" in "Magyar Honvédség" (im wörtlichen Sinne "Ungarische Heimwehr").

2. Entsprechend der eindeutig nationalen und demokratischen Ausrichtung der Sicherheitspolitik soll diese allein Verteidigungszwecken, dem Schutz der Republik Ungarn vor militärischer Gewalt dienen. Dieses Grundprinzip bestimmt auch alle Seiten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Umorganisation der Armee.

Die internationalen Gegebenheiten unserer Zeit wie auch die politisch-ökonomischen Existenzbedingungen Ungarns in der Gegenwart schließen zugleich die Möglichkeit einer zuverlässigen autonomen Verteidigung des Landes aus. Es ist eine klare ungarische Position, daß die Sicherheit aller Länder Europas unteilbar ist. Daher liegt die Gestaltung eines kollektiven europäischen Sicherheitssystems im ureigensten Interesse Ungarns.

Mit der Auflösung des Warschauer Vertrages erhob sich für Ungarn augenblicklich die drängende Frage der Suche nach möglichen Garantien seiner äußeren Sicherheit. Mit allen Nachbarländern wurden in den letzten beiden Jahren Staatsverträge abgeschlossen, die immer auch gegenseitige sicherheitspolitische Absicherungen enthielten. Auch der Zusammenschluß mit Polen und der Tschechoslowakei zum Pakt der "Visegrader Drei" (inzwischen: Vier) zielte ganz in diese Richtung, markierte einen Übergang von der Bi- zur Multi-Polarität.

Die eigentlichen Zielvorstellungen Ungarns zur echten Gewährleistung seiner Sicherheit, die es als kleines Land aus eigener Kraft nicht wirklich bewerkstelligen kann, gehen aber von Beginn seiner Neuentwicklung an in die gesamteuropäische Richtung - KSZE, NATO, EG bzw. Europa-Rat und in den letzten Monaten insbesondere die WEU, über die der Weg in die nordatlantische Allianz gefunden werden soll, sind die Institutionen, mit denen sich die entsprechenden ungarischen Hoffnungen verbinden.

Eine außerordentlich rege diplomatische Tätigkeit in den vergangenen beiden Jahren, Besuche und Gegenbesuche ranghoher Delegationen von Diplomaten und Militärs fast aller westeuropäischer und auch vieler außereuropäischer Staaten führten zu einer deutlichen Festigung der sicherheitspolitischen Beziehungen der Republik Ungarn mit den Mitgliedsländern der NATO und anderen westlichen Staaten. Dies schlug sich auch in zahlreichen Verträgen und Vereinbarungen nieder. Höhepunkte in dieser Hinsicht waren die vor kurzem stattgefundenen ungarischerseits hochgewürdigten Besuche von US-Stabschef General Powell und NATO-Generalsekretär Wörner in Ungarn. Nachdem sich jedoch die (mehr oder weniger geheimen) ungarischen Hoffnungen auf eine baldige NATO-Mitgliedschaft als unrealistisch erwiesen haben, begrüßt man zwar selbstverständlich die mit der Schaffung des NATO-Kooperationsrates eröffneten Möglichkeiten, sieht aber zugleich offenbar den Schwerpunkt der sicherheitspolitischen Abstützung nach außen in einer etwas anderen Richtung.

Man ist der Meinung, daß den meisten Erfolg die Nutzung der Möglichkeiten verspricht, die sich aus der assoziierten

Mitgliedschaft Ungarns in der EG bieten und insbesondere mit der Konzeption einer denkbaren Ausdehnung der WEU zusammenhängen. Daher unterstützt Ungarn auch die Überlegungen in westeuropäischen diplomatischen Kreisen, daß die Perspektiven einer gemeinsamen, einheitlichen europäischen Sicherheits- und Militärpolitik es als notwendig erscheinen lassen, den Wirkungsbereich der WEU auf weitere Regionen zu erweitern, so auch in Richtung Mittelosteuropa.

Damit könnte Ungarn, so rechnet man, schrittweise zu einem vollberechtigten Mitglied der WEU werden - nämlich über die angestrebte Vollmitgliedschaft in der EG und in einem überschaubaren Zeitraum auch in der NATO.

3. Der relativ niedrige Entwicklungsstand des inländischen Bruttosozialprodukts sowie die äußerst angespannte wirtschaftliche Lage Ungarns beim Übergang von der zentralen Planwirtschaft zu einer modernen Marktwirtschaft bei sehr komplizierten außenwirtschaftlichen Bedingungen nach Auflösung des RGW erfordern die weitgehende Unterordnung materieller Ansprüche des Verteidigungssektors unter die finanziellen Möglichkeiten des Landes. Das Primat politischer Mittel bei der Lösung sicherheitspolitischer Konfliktsituationen, vorrangig aus humanitär-demokratischen Ursachen anvisiert, wird durch diesen Umstand verstärkt. Zugleich ist der chronische Mangel an finanziellen Mitteln - der Verteidigungshaushalt mußte seit 1990 permanent wesentlich hinter den Anforderungen der militärischen Führung zurückbleiben - der Hauptgrund eines niedrigen Tempos bei der Reformierung des militärischen Bereichs gegenüber den ursprünglichen Vorstellungen.

Von großer Bedeutung für die Festigung der sicherheitspolitischen Lage Ungarns und besonders für den weiteren Fortgang der Neustrukturierung seiner Armee ist die (zum großen Teil noch bevorstehende) Verabschiedung von Gesetzen und anderen rechtlichen Regelungen durch die höchste ungarische Volksvertretung.

Damit wird ein lange erwartetes und erhofftes rechtsstaatliches Fundament für die Neugestaltung des Verteidigungssektors und die Festigung der Verteidigungsfähigkeit des Landes geschaffen. Hierzu gehören in erster Linie folgende Maßnahmen:

- Am 14. April 1993 wurden die "Grundsätze der Landesverteidigung der Republik Ungarn" durch die ungarische Landesversammlung einstimmig verabschiedet. Dieses Material wurde von einer Expertenkommission im Auftrage der Regierung entworfen, befand sich mehr als zwei Jahre in der Vorbereitung und wurde vom Parlament nach recht konträrer Diskussion, Abänderungsvorschlägen und schließlicher Konsensfindung dann jedoch einmütig beschlossen, was für dieses Gremium durchaus untypisch ist. Das Dokument umfaßt insgesamt 6 Kapitel mit 35 Unterpunkten sowie Anlagen. Es stellt faktisch die neue, überhaupt erstmals in der Geschichte Ungarns in zusammengefaßter, schriftlicher Form vorliegende nationale Verteidigungskonzeption (oder auch Militärdoktrin) des souveränen ungarischen Staates dar und enthält präzise, verbindliche Festlegungen und Aussagen zu folgenden Grundanliegen der Landesverteidigung:

- I. Grundsätze und Ziele der Landesverteidigung
- II. Gefahrenherde (oder Risiken) für die Sicherheit des Landes
- III. Strategien der Verteidigungspolitik
- IV. Das System der Landesverteidigung
- V. Die bewaffneten Kräfte des Staates
- VI. Die weitere Entwicklung der Streitkräfte.

[Im vollen Wortlaut - außer den Anlagen - sind die "Grundsätze ..." in der Wochenzeitung des Verteidigungsministeriums der Republik Ungarn "Magyar Honvéd" (Budapest), Nr. 17/1993 vom 30.04.93 veröffentlicht.]

- Gegenwärtig findet in den Fraktionen der gewählten Abgeordneten die fachkundige Prüfung des vom Verteidigungsministerium unterbreiteten Entwurfs des eigentlichen Verteidigungsgesetzes statt. Dies ist die Vorstufe zur Verabschiedung des Gesetzes, wozu eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist - also ein doch wiederum breiter Konsens der politischen Kräfte. Mit diesem Verteidigungsgesetz werden alle konkreten Probleme der Gestaltung des militärischen Schutzes der Republik in Übereinstimmung mit der Verfassung und den "Grundsätzen der Landesverteidigung ..." geregelt.

Im Entwurf des Gesetzestextes erfolgt dies untergliedert in 19 Kapitel und 244 Paragraphen.

- In der Diskussion befindet sich auch das ebenfalls fertiggestellte neue Dienstlaufbahn-Gesetz mit einer umfassenden Regelung der Rechte und Pflichten sowie des gesamten Dienstverhältnisses der Grundwehrdienstleistenden, der Längerdienenden und Berufssoldaten sowie der Milizionäre und der Reservisten, was insbesondere in Hinsicht auf die Rechtssicherheit in der Armee und die Stimulierung der Nachwuchsgewinnung dringend benötigt wird.

- Schließlich verdient ebenfalls besondere Beachtung, daß vor kurzem ein längerfristiges umfängliches Programm für die militär-technische Entwicklung der Ungarischen Armee fertiggestellt und der Regierung vorgelegt wurde. Es enthält eine eingehende Analyse des gegenwärtigen Zustandes und der künftigen Anforderungen auf dem Gebiet der Technik und Bewaffnung, bestimmt die zur Modernisierung der Armee in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts und darüber hinaus zu lösenden Aufgaben und unterbreitet auch Lösungen zur Bestimmung der Reihenfolge des Vorgehens sowie der Finanzierung.

Hinsichtlich der vom Parlament bereits beschlossenen "Grundsätze der Landesverteidigung ..." verdienen m. E. folgende prinzipiellen Aussagen besondere Beachtung:

Die Verteidigung der Republik Ungarn wird als eine auf gesamt-nationalem Konsens beruhende gesellschaftliche Aufgabe verstanden, die auf der Verfassung und entsprechenden Gesetzen beruht und sich auf die Bewahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes, die Vermeidung eines möglichen Krieges sowie die Abwehr einer äußeren Aggression richtet.

Im Zentrum der neuen Doktrin steht daher auch eindeutig die Verteidigungsfunktion der Streitkräfte. Die ungarische Honvéd-Armee hat kein vorgefaßtes Feindbild, kein Land soll sich durch sie bedroht oder in eine gefährdete Situation versetzt fühlen,

heißt es. Die ungarische Verteidigungspolitik würde stets bestrebt sein, nach einer politischen Lösung von möglichen Konflikten zu suchen, militärische Maßnahmen erschienen erst im äußersten Fall als denkbar. Der gesamte Aufbau des Personalbestandes, der Bewaffnung und der materiell-technischen Versorgung der Streitkräfte soll nach dem Prinzip einer hinlänglichen Verteidigung erfolgen.

Die Streitkräfte Ungarns dürfen nur auf dem Territorium des Landes und nur mit ausgesprochen verteidigendem Charakter tätig werden. Handlungen mit Angriffscharakter sind nur insoweit zulässig, als sie zur Wiederherstellung der Ausgangslage notwendig werden. Die Republik Ungarn verfüge weder gegenwärtig über Massenvernichtungsmittel noch möchte sie solche Mittel künftig besitzen, sie würde auch deren Stationierung auf ungarischem Territorium nicht gestatten.

All dies widerspiegelt das Grundprinzip der ungarischen Sicherheitspolitik (und ebenso der darauf beruhenden Verteidigungsstrategie), wonach sich die Rolle des militärischen Faktors zur Bewahrung der Sicherheit des Landes relativ verringert, die Bedeutung der politischen und ökonomischen Stabilität sowie von diplomatischen Aktivitäten und Kompromissen wesentlich erhöht hat. Die Republik Ungarn möchte daher langfristig darauf bauen, daß die Sicherheit des Landes am besten durch partnerschaftliche, gleichberechtigte Beziehungen eines neuen Typs gewährleistet wird, die auf die Erzielung von Vereinbarungen mit gegenseitigem Vorteil gerichtet sind.

Wie bereits betont, sind sowohl theoretische Vorstellungen als auch praktische Maßnahmen zur zunächst recht vorsichtigen und seit der gesellschaftlichen Wende zunehmend radikalen Veränderung von Verteidigungskonzeption und Reformierung der Streitkräfte in Ungarn bereits seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre im Gange. Wesentliche Schritte auf diesem Wege waren über die bisher angeführten Aspekte hinaus vor allem folgende:

* In der ersten Hälfte des Jahres 1989 wurde ein gemäßigter Abbau des Personalbestandes der Armee um annähernd 10 % angekündigt (die Streitkräfte umfaßten damals rund 150 000 Mann),

der Jahres-Militärhaushalt wurde um 5 Mrd. Forint verringert, es wurde eine Vorlage zur Modifizierung des Verteidigungsgesetzes eingereicht und dann angenommen, die die Reduzierung der Wehrpflicht auf 12 Monate und die Einführung eines waffenlosen Wehrrersatzdienstes vorsah, eine öffentliche Diskussion über die Gewährung von Überzeugungs- und Religionsfreiheit in den Streitkräften wurde eröffnet, die bald auch die anzustrebende Begrenzung der politischen Tätigkeit in der Armee einschloß.

* Im Herbst des Jahres 1989, faktisch mit dem sukzessiven Übergang des Landes zum demokratischen Mehrparteiensystem, aber noch vor den Parlamentswahlen, verzichtete die bis dahin herrschende USAP auf die Führung der Armee, ihre Parteiorganisationen und die Politorgane wurden aufgelöst, und das Parlament übernahm die oberste Leitung der Streitkräfte. Die Arbeiter-Kampfgruppen hörten auf zu bestehen, die Frage des Austritts aus dem Warschauer Vertrag wurde aufgeworfen. 99 % der Berufssoldaten der Armee legten den Eid auf die neu ausgerufene Republik Ungarn ab.

Ende 1989 war das System der politischen Arbeit in der Armee endgültig abgeschafft, Kommissionen für Sozialpolitik sowie Erziehungs-offiziere wurden eingeführt (jedoch Ende 1990 wieder aufgelöst). Verteidigungsministerium und Armee-Kommando wurden voneinander getrennt sowie eine weitere Verringerung des Personals und der Bewaffnung um 25 % angekündigt.

Von besonders weitreichender Bedeutung für die Festigung der nationalen Souveränität Ungarns war die Verwirklichung des Anfang 1990 unterzeichneten Vertrages über den Abzug der sowjetischen Truppen.

* Parallel mit der Vollendung des politischen Systemwandels im Jahre 1990 wurden im weiteren Verlaufe der personellen Veränderungen die noch in den Streitkräften verbliebenen Angehörigen der höheren militärischen Führung entfernt bzw. ausgewechselt, indem auch neue Ernennungen für die entscheidenden Positionen ausgesprochen wurden. Am 24. Mai 1990 wurden der neue Verteidigungsminister, Dr. Lajos Für, sowie der parlamentarische Staatssekretär

im Verteidigungsministerium berufen. Mit dem Jahreswechsel 1990/91 war die oberste Führung der "Armee des Parteistaates" (wie es die Ungarn selbst formulieren) ausgewechselt. Von 1988 bis Anfang 1991 verließen 91 Generale und 478 Oberste die Armee (wegen Pensionierung oder Todesfall); neu ernannt bzw. eingesetzt wurden 29 Generale und 322 Oberste, d. h. es erfolgte auch ein wesentlicher Abbau der Planstellen.

Das Parlament stellte sich hinter den Regierungsbeschluss zum Austritt aus dem Warschauer Vertrag; es beschloß zugleich die Bildung eines Verteidigungsausschusses der höchsten Volksvertretung mit 24 Mitgliedern, der seither für die Demokratisierung der Armee einen hohen Stellenwert einnimmt.

Mit der Zustimmung des Parlamentes zur Regierungserklärung vom 14. Februar 1991 über den ersten Entwurf der neuen ungarischen Verteidigungskonzeption wurde faktisch einerseits ein Konsens der politischen Kräfte zur vollzogenen Wesensveränderung der Armee demonstriert, andererseits war dies gleichbedeutend mit der Annahme der unterbreiteten Grundorientierung zur Neustrukturierung der Armee.

Die neue politische und militärische Führung Ungarns sieht sich beim weiteren Ausfüllen und besonders bei der praktischen Umsetzung der Verteidigungskonzeption vor eine breite Palette äußerst komplizierter und vielfältiger Probleme gestellt. Dies gilt in erster Linie auch für den Gesamtprozeß der strukturellen Umgestaltung der Armee, die ja ein Hauptziel der neuen Verteidigungsgrundsätze bildet.

Bei der Leitung des Reformprozesses spielt naturgemäß der seit Mitte 1990 amtierende zivile Verteidigungsminister Laos Für eine entscheidende Rolle. Er gehört dem Jahrgang 1928 an, ist der Herkunft nach Bauernsohn und von Beruf früherer Lehrer für Literatur, Geschichte und Geographie, heute Professor für Geschichte. Er beteiligte sich als damaliger Reserveoffizier aktiv an der Revolution 1956 und war als Sekretär des Revolutionskomitees von Debrecen nach der Niederschlagung des Volksaufstandes scharfen Repressalien ausgesetzt, wurde degradiert und zu zeitweiliger Emigration gezwungen.

Das seit Ende der 80er Jahre existierende militärische Armee-Kommando wird von Generaloberst Kalman Lörincz befehligt, Chef des Generalstabes ist Generalleutnant Janos Deak.

Einige Monate nach der oben genannten Parlamentsberatung lud der Verteidigungsminister die Chefredakteure der ungarischen Massenmedien zu einem Gespräch über die Situation der ungarischen Honvéd-Armee ein. Er hob dabei die Absicht der Regierung hervor, die entscheidenden Teile der Umstrukturierung des Verteidigungsbereiches in ein bis zwei Jahren zu verwirklichen - eine inzwischen korrigierte Position - und machte zuvorderst auf das Erbe des Warschauer Vertrages aufmerksam, das faktisch in Form von Deformationen die Entwicklung recht negativ beeinflusste. Die Hinterlassenschaft des östlichen Bündnissystems, dem Ungarn vierzig Jahre angehörte, wurde von Dr. Für an folgenden Aspekten verdeutlicht:

- Es existierte ein stark aufgeblähtes Führungssystem mit weit überhöhtem Personalbestand und einer Struktur, die den gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der Honvéd-Armee in keiner Hinsicht gerecht würde. Eine ähnliche Situation ergäbe sich beim Bestand an Einheiten für die materiell-technische Sicherstellung, Versorgung sowie medizinische Betreuung der Truppen. Deren Anzahl und Stärke war auf die Dimensionen der erwarteten möglichen Kampfhandlungen auf gegnerischem Territorium zugeschnitten, für die unter den neuen Gegebenheiten keinerlei Bedarf bestünde.

- Als Deformation war auch die im Lande anzutreffende, den Interessen des früheren Warschauer Vertrages untergeordnete Dislozierung der Truppen anzusehen: Wie in den meisten anderen ehemals sozialistischen Ländern wurde die Masse der Kräfte - entsprechend der geplanten Angriffs- bzw. auch Verteidigungsrichtung - nach Westen hin stationiert. Auch dies entspräche nicht den Grundsätzen der neuen Verteidigungskonzeption, wonach die Grenzen des Landes keineswegs nur in einer, sondern in allen Richtungen geschützt werden müssen. Dementsprechend wurde bzw. wird die Dislozierung der Truppen verändert, sie werden proportional auf das Landes-territorium verteilt.

- Als ein auch im Inland meist zu wenig beachtetes Erbe des Warschauer Vertrages für die ungarische Armee wurde die Lage auf dem Gebiet der Bewaffnung, ja der gesamten militärischen Technik bezeichnet. Dabei wurden nicht nur Disproportionen zugunsten angriffsorientierter Arten der Technik hinterlassen; typisch wäre ein stark veralteter, zurückgebliebener Bestand bei den für Ungarn wichtigen Hauptarten der Militärtechnik, besonders auch in der Luftverteidigung. Nicht selten könne man Waffen und andere Technik finden, die 20-25 Jahre alt ist. Die gegenwärtige Flugzeugtechnik wie auch andere Waffenarten würden zum Beispiel bereits in naher Zukunft, in wenigen Jahren, völlig verschlissen sein, so daß eine grundlegende Auswechslung erforderlich werden wird.

Sehr große Sorgen bereiten daher den für die technische Sicherstellung der Honvéd-Armee zuständigen Organen seit Jahren die Probleme, die mit der Reparatur, Instandhaltung und Instandsetzung der früher aus der ehemaligen UdSSR bezogenen Militärtechnik zusammenhängen. Dies gilt vor allem bezüglich des Imports von Austausch-Erzeugnissen für die einfache Reproduktion sowie für die Beschaffung von entsprechenden Teilsystemen, Baugruppen und Ersatzteilen. Mit der Auflösung des RGW, dem Zerfall der Sowjetunion und dem Niedergang der wirtschaftlichen Beziehungen Ungarns zu seinen ehemals wichtigsten Handelspartnern im Osten entstand auch für den Bezug von Rüstungsgütern eine ausgesprochen kritische Situation. Im Zusammenhang mit der drohenden Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit von Teilen der ungarischen Armee, besonders auch der angesichts des südslawischen Bürgerkrieges akut betroffenen Luftverteidigung des Landes, wuchs sich das Problem zu einer gesamtstaatlichen Angelegenheit aus. Im Ergebnis intensiver Bemühungen der ungarischen Regierung, die sich über mehrere Jahre erstreckten, zeichneten sich 1993 endlich einige Lösungsmöglichkeiten ab. Die Regierung der Russischen Föderation sagte für einen begrenzten Zeitraum die Lieferung wichtiger Ersatztechnik zu (darunter auch erstmals Abfangjäger vom Typ MiG-29), die auf dem Wege der teilweisen Tilgung von Verbindlichkeiten erfolgen soll, die durch ungarische Lieferungen in die ehemalige UdSSR entstanden sind.

Der deutsche Verteidigungsminister Rühle unterzeichnete bei

einem Besuch in Budapest im Frühjahr 1993 gemeinsam mit seinem ungarischen Kollegen Dr. Lajos Für eine Vereinbarung über die Überlassung von Baugruppen und Ersatzteilen für sowjetische Militärtechnik größeren Umfangs aus Beständen der ehemaligen Nationalen Volksarmee der DDR.

Die negativen Einflüsse für das ungarische Militärwesen wurden zusätzlich dadurch verstärkt, daß die Resultate der Wiener KSZE-Abrüstungsgespräche unter Bedingungen ausgehandelt wurden, die sich von der militärischen Lage nach dem Abzug der sowjetischen Truppen wesentlich unterschieden. Dazu zählten besonders die frühere Präsenz starker Kräfte der Sowjetarmee sowie ihrer Luftwaffe auf ungarischem Territorium.

Besonders nachteilig wirkte sich auch aus, daß die Abrüstungs- bzw. Reduzierungsmaßnahmen unmittelbar vor und nach der Systemwende in nicht wenigen Fällen willkürlich und schematisch umgesetzt wurden. Insbesondere ging man dabei von Vorstellungen aus, die sich auf veraltete militärpolitische und strategische Prinzipien stützten, teilweise muß sogar Verantwortungslosigkeit vermutet werden. Dies hatte recht negative Folgen für die Handlungsbereitschaft von Truppenformationen und besonders auch für das Niveau der militärischen Ausbildung.

Alles in allem erwies sich das "Erbe des Warschauer Vertrages" für den Komplex der Neugestaltung der ungarischen Landesverteidigung als ein Aufgabenfeld von konzeptionellem Rang. Daher stellten die damit verbundenen Probleme zweifellos zu Recht einen wichtigen Teil der Diskussionen und Entwürfe bei der Ausarbeitung einer neuen ungarischen Militärdoktrin dar, und sie werden auch bei deren Realisierung sicher noch einige Zeit Aufmerksamkeit erfordern.

Gleiches kann zur Problematik der sicherheits- und verteidigungspolitischen Risiken gesagt werden. In bezug auf Konfliktursachen im Bereich der ehemaligen Warschauer Vertragsorganisation und darüber hinaus stellen eine wesentliche - wenn nicht sogar die ausschlaggebende - Ursache der blutigen Bürgerkriegs-Auseinandersetzungen bekanntlich sowohl im ehemaligen Jugoslawien als auch in einer Reihe anderer osteuropäischer und

mittelasiatischer Territorien die bewaffnete Austragung ethnisch-nationaler Gegensätze einschließlich religiöser Zwistigkeiten oder Interessenkonflikte dar.

Unter den in der neuen ungarischen Verteidigungskonzeption angeführten Risikofaktoren rangieren an vorderer Stelle schwer vorauszusehende, aber durchaus in Rechnung zu stellende Konflikte, die sich aus ethnisch-nationalen bzw. nationalistischen Gegensätzen ergeben könnten, indem sie sich mit von neuem an die Oberfläche getretenen territorialen Auseinandersetzungen verbinden. Daher bietet es sich an, diese Problematik etwas näher zu betrachten.

Zunächst soll angesichts der Bedeutung der Fragestellung der entsprechende Teil der "Grundsätze der Landesverteidigung der Republik Ungarn" (auch wegen seiner nicht so häufig anzutreffenden Konkretheit) vollständig zitiert werden (siehe S. 16).

Die Nationalitäten- bzw. Minderheitenproblematik zwischen den Ungarn, Südslawen, Rumänen, Slowaken und anderen im Karpatenraum lebenden Völkern ist jahrhundertalt. Sie war schon immer meist von Spannungen und beiderseitigen Anschuldigungen begleitet, nur für historisch kürzere Perioden von freundschaftlichem Zusammenleben bestimmt. Besondere Spannungen entwickelten sich in der Zeit der k. u. k. Monarchie Österreich/Ungarn, als von 1867 bis 1918 Ungarn mit Österreich in vieler Hinsicht gleichgestellt und damit in dieser Periode des sogenannten "Dualismus" aus dem Kreis der anderen Nationalitäten des Habsburger Vielvölkerstaates herausgehoben, privilegiert wurde.

Zahlreiche nationalistische Gruppierungen schrieben den Kampf gegen die vermeintliche oder tatsächliche ungarische Vorherrschaft oder gar Unterdrückung auf ihre Banner, eine Gleichberechtigung wurde angestrebt.

Als am 14. Juni 1920 der Vertrag von Trianon für Ungarn den ersten Weltkrieg völkerrechtlich verbindlich endgültig beendete, verlor es mit dessen Bestimmungen von seinem vorher 322 000 km² großen Territorium mehr als zwei Drittel, es verblieben ihm noch 93 000 km², die Bevölkerungszahl wurde von mehr als 18 Millionen auf 8 Millionen reduziert.

(Aus den Grundsätzen der Landesverteidigung der Republik Ungarn (April 1993))

Kapitel II

Gefahrenherde für die Sicherheit der Republik Ungarn

(oder: Die Sicherheit der Republik Ungarn gefährdende Faktoren)

8. Die Gefahr eines totalen Krieges zwischen den Staaten unseres Kontinents hat sich verringert, sie ist jedoch nicht beseitigt. Zugleich hat sich die Möglichkeit von schwer prognostizierbaren Konflikten erhöht, die in unserer Region aus der ökonomischen und sozialen Instabilität, den Schwierigkeiten und Widersprüchen des Übergangs zur Demokratie, aus den von neuem an die Oberfläche gelangenden, mit territorialen Kontroversen gepaarten ethnisch-nationalen bzw. Nationalitäten-gegensätzen erwachsen können und auf deren Vermeidung bzw. Abwehr man sich vorbereiten muß.

9. Gefahren militärischen Charakters können entstehen aus in unserer Umgebung ausbrechenden inneren Konflikten, Bürgerkriegsereignissen, in deren Gefolge bewaffnete Gruppierungen im Rahmen von Verfolgung, Flucht oder Umgruppierung auf ungarisches Gebiet gelangen, Provokationen gegen unser Land entfesseln oder Flugzeuge den Luftraum des Landes verletzen könnten. Es muß mit verschiedensten Formen einer nichtstaatlichen Gewaltanwendung unterhalb der Schwelle eines Krieges gerechnet werden. Halb-militärische Organisationen, bewaffnete Terroristengruppen könnten sich Ungarn als Transit- oder Bestimmungsland auswählen.

10. Sich gegenseitig bekämpfende Seiten könnten versucht sein, mit dem Ziel der Gefechtsführung das Gebiet und den Luftraum unseres Landes zu nutzen, wodurch unsere Siedlungen und Objekte von Gewaltanwendung betroffen werden könnten.

11. Einen Risikofaktor muß man darin sehen, daß in unserer Region solche politischen Kräfte Macht erlangen könnten, die Gegensätze mit unserem Lande statt auf politischem und diplomatischem Wege durch Druckausübung gegen unsere existenziellen Wirtschaftsinteressen, durch Drohungen oder mit militärischen Aktivitäten zu lösen versuchen.

12. Eine indirekte Gefahr bedeuten inner- oder außerhalb Europas ausbrechende bewaffnete Konflikte, deren Behandlung und Klärung im Rahmen des Zusammenwirkens in den Vereinten Nationen auch Anforderungen an die ungarischen bewaffneten Kräfte bedingen könnten.

13. Politik und Institutionsgefüge unserer Landesverteidigung müssen so funktionieren, daß sie stets zu einer kontinuierlichen und zuverlässigen Beurteilung aller unser Land betreffenden Gefahren und Risiken sowie der daraus abzuleitenden erforderlichen Vorbeugungs- und Abwehrmaßnahmen in der Lage sind.

Im Horthy-Ungarn der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen versuchte eine sehr starke, offiziell geförderte und vorgeblich patriotische Bewegung mit der Parole "nem-nem-soha" ("Nein!-Nein!-Niemals!") eine Revision der Abmachung als realistische Forderung zu propagieren und erreichte auch unter breiten Bevölkerungsschichten starken Widerhall.

Die profaschistische Regierung des "Reichsverwesers" Horthy konnte dann auch mit starker Unterstützung Hitlers und Mussolinis eine zeitweise wirksame Revision der Trianon-Gebietsverluste erreichen. Von 1938/39 bis zum Ende des zweiten Weltkrieges wurden Ungarn beträchtliche Teile der verlustig gegangenen Territorien wieder einverleibt.

Mit dem Pariser Friedensvertrag vom 15. September 1947 wurden dem Lande dann wieder die Grenzen vom 1. Januar 1938 zugewiesen, nachdem die betroffenen Gebietsteile schon 1945 im Ergebnis der Kampfhandlungen geräumt worden waren.

Neben den 10,3 Millionen Einwohnern der Republik Ungarn (1991) muß man heute - wie bereits eingangs betont - noch mit rund 6 Millionen weltweit lebenden, als "Diaspora" bezeichneten Auslands-Ungarn rechnen. Von diesen sind mehr als 2,5 Millionen in den Vereinigten Staaten, Deutschland, Österreich und anderen westlichen Ländern zu Hause. Weit mehr als 3 Millionen Ungarn (d.h. ca. ein Drittel der Landesbevölkerung) leben infolge der bis heute nachwirkenden Gebietsabtretungen von 1920 in den Nachbarländern, in der Regel als Minderheiten in meist zusammenhängenden Territorien dieser Staaten, ohne daß in der Regel ihr Minderheitenstatus rechtlich verbindlich entsprechend demokratischen Grundprinzipien und den international anerkannten Menschenrechten geregelt wäre.

Abbildung (Karte):

Siedlungsgebiete der Auslandsungarn

Quelle: "Der Spiegel", Nr. 32/1992, S. 135).

Im einzelnen sind von der meist unbefriedigenden Lage der ungarischen Minderheiten betroffen:

- etwa 1,8 bis 2,0 Millionen in Rumänien,
- rund 600 000 in der Slowakei,
- ca. 450 000 in der zu Serbien gehörenden Vojvodina,
- ca. 200 000 in der Ukraine (Karpato-Ukraine).

Verhältnismäßig gering ist im Vergleich dazu die Zahl von Angehörigen in Ungarn lebender Minderheiten:

- rund 230 000 Deutsche (weitgehend assimiliert),
- etwa 130 000 Slowaken (über das ganze Land verteilt),
- ca. 30 000 Südslawen,
- ca. 25 000 Rumänen.

Allein hinsichtlich der Roma ergibt sich eine gewichtigere Anzahl, sie machen nach neuesten Ermittlungen eine Minoritäten-Gruppe von etwa 600 000 Personen aus.

Die verwirrend vielschichtigen, oft in sich widersprüchlichen Probleme in den Nationalitäten- und Minderheiten-Beziehungen

haben in der Politik der betroffenen Länder und den Denkweisen und Mentalitäten ihrer Völker tiefe Wurzeln geschlagen. In der Periode der kommunistischen Herrschaft wurde all dies - wie überall im Ostblock - künstlich unter der Oberfläche gehalten.

Heute treten sie im Gefolge der demokratischen Öffnung wieder zu Tage und sind nicht nur Gegenstand berechtigter demokratischer Forderungen und Auseinandersetzungen, sondern nicht selten auch willkommener Nährboden für unverantwortliche Scharf- und Gerüchtemacher, für Machenschaften extremistischer Gruppen, Grüppchen und Karrieristen mit chauvinistischen Absichten, und zwar auf beiden Seiten.

Davon abgesehen muß man vor allem berücksichtigen, daß seit der Systemveränderung die Nation als Wertbegriff in der ungarischen Innen- und Außenpolitik - und zwar weitgehend von den grundlegend veränderten Bedingungen gefördert - einen sprunghaft erhöhten Rang einnimmt.

Untrennbar damit verbunden wird in der neuen ungarischen Außenpolitik der Verantwortung für das außerhalb der eigenen Grenzen lebende Ungarntum eine bestimmte Priorität gewährt. Das drückt sich auch darin aus, daß die Beziehungen zu den ungarischen Minderheiten im Programm der konservativen Antall-Regierung einen vorderen Platz einnehmen. Die "Minderheiten-Außenpolitik" der ungarischen Regierung stützt sich auf die Position, daß die Minderheiten-Frage mit der humanitären Sicherheit ("dritter Helsinki-Korb") engstens verknüpft ist.

Die Antall-Regierung ist bestrebt, einerseits den Minderheitenschutz in bilaterale Verträge einzubeziehen, andererseits die Frage der Beziehungen Ungarns zu den ungarischen Minderheiten zu internationalisieren.

Führende Vertreter der ungarischen Regierung haben dabei immer wieder betont, daß Ungarn keine territorialen Ansprüche erhebt, keine Gebietsveränderungen anstrebt, weder unter Gewaltanwendung noch auch mit friedlichen Mitteln.

Hierzu sei der Präsident der Republik Ungarn, Arpad Göncz, zitiert:

"Wir wollen keine Gebiete zurückbekommen, da wir keine irgendgeartete territoriale Lösung der Minderheitenfrage sehen, was wir wollen, das sind die Rechte der ungarischen und anderen

ethnischen Volksgruppen, damit sie ihre Identität bewahren können, in ihrer Muttersprache lernen und diese verwenden können, ihre Beziehungen mit ihren Brüdern über die Grenzen aufrechterhalten können und infolgedessen die Grenzen durchlässig machen, damit die freie Bewegung der Menschen und Ideen möglich wird."

[Á. Göcz in: "Current Policy", London, Nr. 43/1991, S. 4].

Trotz der offiziellen ungarischen Dementis hat die Kritik seitens Rumäniens, Serbiens und der Slowakei dahingehend nicht aufgehört, daß hinter der Forderung, Minderheitenrechte zu gewähren und einzuhalten, die Absicht friedlicher Grenzrevisionen stecke und daß die Gewährung irgendwelcher Autonomie zur Unterminierung der eigenen staatlichen und territorialen Integrität führe.

Unbestreitbar ist jedoch, daß nicht nur auf kommunaler oder bezirklicher Ebene, sondern von den Landesregierungen Serbiens, Rumäniens und der Slowakei der ungarischen Minderheit im jeweiligen Lande die von der UNO und der KSZE verbrieften individuellen Minderheitenrechte, besonders hinsichtlich kultureller Autonomie sowie des Erlernens und des ungehinderten Gebrauchs der eigenen Sprache, nicht ausreichend zugestanden werden. Damit bestehen in dieser Region sehr ernsthafte latente Konfliktherde, ohne deren Beseitigung es keinen dauerhaften Frieden geben kann.

Eine auf Dauer tragfähige, auch sicherheitspolitisch relevante Lösung der sich aus der Existenz der ungarischen Diaspora ergebenden komplizierten Probleme scheint nur möglich zu sein, wenn zwei entscheidende Bedingungen verwirklicht werden:

1. Die Republik Ungarn dürfte es nicht bei öffentlichen politischen Statements mit dem Verweis auf die vom Lande ratifizierten KZSE-Dokumente mit der Verpflichtung zur Anerkennung der Unverletzlichkeit der bestehenden Grenzen bewenden lassen. Im Sinne vielfältiger Forderungen im Lande, wie sie auch in Pressebeiträgen zum Ausdruck kamen, wäre eine vom Parlament beschlossene rechtskräftige Erklärung zu dieser Verpflichtung sicherlich von weit höherem Gewicht für den

Abbau bestehender ausländischer Befürchtungen.

In dieser Richtung ist mit dem Beschluß der Nationalversammlung zu den "Grundsätzen der Landesverteidigung der Republik Ungarn" ein zweifellos außerordentlich bedeutsamer Beitrag geleistet worden. Die Republik Ungarn erklärt in dieser ihrer höchstoffiziellen Militärdoktrin es ausdrücklich als ihre Grundposition, die berechtigten Sicherheitsinteressen ihrer Nachbarstaaten zu achten und keinerlei militärische oder andere Schritte zu unternehmen, durch die sich eines dieser Länder bedroht fühlen könnte.

Die Verteidigungspolitik Ungarns folgt danach - wie bereits weiter vorn angeführt - dem strategischen Kurs, daß das Land seine Sicherheit dauerhaft nur durch partnerschaftliche Beziehungen zwischen gleichberechtigten Staaten gewährleisten kann. Neben dem Schutz der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Republik sowie der Erfüllung der sich aus der UN-Charta ergebenden Verpflichtungen verfolgt Ungarn keinerlei andere unter Einsatz militärischer Gewalt zu erreichenden Ziele, heißt es ausdrücklich in dem Dokument.

2. Ein mindestens ebenso gewichtiger Beitrag zur Lösung der Nationalitätenprobleme der Region und zum Abbau der damit verbundenen Konfliktgefahren wäre eine verfassungsrechtlich garantierte Gewährleistung der Minderheitenrechte für die Staatsbürger ungarischer Nationalität in den Nachbarländern der Republik Ungarn. Die Parlamente und Regierungen dieser Länder könnten sich dabei auf die UNO-Deklaration vom Dezember 1992 "Über die Rechte von Personen, die zu nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten gehören", das KSZE-"Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension" vom Juni 1990 sowie auch die Forderungen der EG über die Regelung der ethnischen Minderheitenrechte als Vorbedingung für eine Aufnahme in die Europäische Gemeinschaft stützen.

Als Modell dafür könnte durchaus das vom ungarischen Parlament im Juli 1993 mit überwältigender Mehrheit beschlossene "Gesetz zum Schutz von Minderheiten" dienen. Es räumt allen Volksgruppen, die seit mehr als 100 Jahren in Ungarn heimisch

sind und sich in Sprache, Tradition und Kultur von den Magyaren unterscheiden, das Recht auf unbeschränkte Anwendung und Lehre ihrer Muttersprache ein. Darüber hinaus können sie eine örtliche Selbstverwaltung bilden, wenn mehr als 30 Prozent der gewählten Gemeindevertreter einer Minderheit angehören. Ihre ureigenste Vertretung im Parlament wird gesichert, und ein Parlaments-Ombudsmann soll die Einhaltung des Gesetzes überwachen.

Ebenfalls sehr beachtenswert in diesem Zusammenhang sind die im ukrainisch-ungarischen Vertrag vom Dezember 1991 enthaltenen Festlegungen. Darin wird nicht nur die Unverletzlichkeit der bestehenden Grenzen explizit bekräftigt, sondern auch die Verpflichtung beider Seiten benannt, die individuellen sowie - und das ist ein Novum - die kollektiven Rechte der nationalen Minderheiten zu garantieren. Diese Vereinbarung könnte damit beispielhaft sein für eine künftige mitteleuropäische Minderheiten-Charta, um die sich Ungarn bemüht.

Abschließend soll zu dieser Problematik festgehalten werden: Um den neuen Nationalismus in Osteuropa im positiven Sinne zu steuern und zu beeinflussen, ist es unabdingbar, daß das kollektive Recht nationaler Minderheiten international anerkanntes Menschenrecht wird und nicht als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates angesehen wird. Nur auf diese Weise läßt sich eine stabile europäische Friedensordnung auf der Grundlage eines gesamteuropäischen Sicherheitssystems herstellen. Da alle Staaten im mittel- und osteuropäischen Raum über bedeutende nationale Minderheiten verfügen, müssen diese durch ein Volksgruppenrecht geschützt werden. Anderenfalls droht der Nationalismus in diesem Raum zu entarten. Anstatt der an sich berechtigten Suche nach nationaler Identität verwandelt sich der neue Nationalismus der unabhängig gewordenen Völker in Chauvinismus und Aggression; das serbische Beispiel könnte nur allzu leicht Nachahmer finden.

Die Folgen wären inner- und zwischenstaatliche Konflikte, Grenzstreitigkeiten und Kriege - die Perspektive einer europäischen Friedensordnung würde in weite Ferne gerückt.

(Siehe: H. Bischof, Das Gespenst des Nationalismus in Osteuropa. In: "Europäische Sicherheit", Herford, Nr. 6/92, S. 323 f.)

Mit der parlamentarischen Verabschiedung der "Grundsätze der Landesverteidigung ..." ergaben sich wesentlich gefestigtere, perspektivisch orientierte und rechtsstaatlich gesicherte Grundlagen für die weitere Reformierung und Neustrukturierung der ungarischen Armee und des gesamten militärischen Bereiches.

Ein generelles Ziel der Reformierung der Streitkräfte und ihrer Weiterentwicklung wurde - in Anlehnung an die auch in den anderen Ländern der Visegrader Gruppe bestehenden Konzepte - dahingehend gesetzt, im Vergleich zur Vergangenheit eine "kleinere, aber modernere und voll funktionstüchtige" Armee zu gestalten. Diese mehr perspektivische Vorstellung sieht auch einen Übergang zu einer Berufsarmee vor, benötigt dafür aber günstige sicherheitspolitische Gegebenheiten und eine entsprechende finanzielle Leistungskraft der Wirtschaft.

Für die mittelfristige Strukturgestaltung wird eine Unterteilung nach Landstreitkräften sowie Truppen der Luftverteidigung und Fliegerkräften vorgegeben. Die Friedensstruktur soll neben Ausbildungs-Einheiten flexible, zu schnellen Reaktionen befähigte Brigaden hoher Bereitschaftsstufen (aus Berufs- und Zeitsoldaten bestehend) sowie stark gekaderte Truppen der Territorialverteidigung mit Milizcharakter zum Schutz der jeweiligen Komitate (mit Auffüllung durch Reservisten) umfassen. Ihrer zahlenmäßigen Stärke nach soll sich die Honvéd-Armee an internationalen Durchschnittswerten orientieren (ca. 0,7 - 0,9 % der Gesamtbevölkerung, das wären für die ungarische Armee 70.000 - 90.000 Mann Friedensstärke).

In diesem Zusammenhang ist noch zu berücksichtigen, daß Ungarn als einziges Land des ehemaligen Warschauer Vertrages bereits 1987 mit der Umstrukturierung der Landstreitkräfte begann, indem von der bis dahin geltenden Gliederung Armee - Division - Bataillon zur Gliederung Korps - Brigade - Bataillon übergegangen wurde.

Der Gesamtprozeß der Reformierung und Umstrukturierung der ungarischen Landesverteidigung mit seinen zahlreichen Elementen einer qualitativen Weiterentwicklung bedarf nach Meinung des ungarischen Verteidigungsministers der Zeit eines ganzen Jahrzehnts. Die ungarische militärische Führung vertritt die Auffassung, daß dieser längerfristige Umgestaltungsprozeß im Rahmen von drei aufeinander folgenden Perioden verwirklicht wird.

Als die **erste Periode** wird der Zeitabschnitt vom Herbst 1989 bis Ende 1991 bezeichnet. Wichtigste Merkmale des Umgestaltungsprozesses in diesem Zeitraum waren:

1. die grundlegende Umgestaltung des Führungssystems der Armee,
2. umfangreiche Personalreduzierungen, verbunden mit der Auflösung militärischer Formationen sowie der Aussonderung von Technik und Bewaffnung,
3. die Reformierung des militärischen Lebens in den Truppen.

Wichtige Teile dieser breitgefächerten Veränderungen wurden bereits im Zusammenhang mit den bisher dargestellten Grundproblemen der Neugestaltung der ungarischen Landesverteidigung mit angeführt. Darüber hinaus sollen hier zu den einzelnen Punkten noch einige zusätzliche Erläuterungen gegeben werden:

Zu 1.:

Das Kommando der Armee als höchstes militärisches Führungsorgan wurde weitgehend umorganisiert und personell abgebaut. Es umfaßt nur noch weniger als 700 Personen, darunter eingeschlossen der Generalstab mit ca. 250 Mann. Das bedeutete eine Reduzierung um rund 300 Personen.

Auch in der zweiten Ebene der Führung wurden Veränderungen vorgenommen. Das Kommando der Landstreitkräfte in Székesfehérvár und das der Luftverteidigung in Veszprém wurden gebildet. Dem Kommando der Landstreitkräfte sind die Kommandos dreier Verteidigungsbezirke unterstellt - in Tata, Kaposvár und Cegléd. Einen selbständigen Territorialkommando-Bereich stellt Budapest dar.

Zu 2.:

Noch 1990 betrug der haushaltfinanzierte Personalbestand der ungarischen Honvéd-Armee (einschl. Zivilangestellte) 153.000 Personen, Ende 1991 waren es rund 100.000, d. h. es fand in diesem Zeitraum eine Reduzierung um rund 35 % statt. Bezogen auf den Bestand an Soldaten, d. h. das eigentliche militärische Personal, wurde die Friedensstärke von vorher 120.000 auf 75-76.000 Mann verringert, dies entspricht den Forderungen der "Grundsätze ...". Die Führung würde gern eine weitere Personalreduzierung vornehmen, sieht die Möglichkeit hierfür jedoch erst dann gegeben, wenn der Anteil des Berufspersonals erhöht werden kann. Dem stehen aber außer finanziellen Gründen noch weitere Hemmnisse entgegen, vor allem die sicherheitspolitische Stabilität in der Region betreffend.

Auf den strukturellen Aufbau der Streitkräfte bezogen wurden in der ersten Periode der Umgestaltung von 19 vorhandenen Schützenbrigaden 7 aufgelöst, gleichfalls wurden von dieser Maßnahme 22 Panzerbataillone betroffen; dies war gleichbedeutend mit einer Verringerung der Panzertruppen um 43 %.

Die operativ-taktischen Raketenbrigaden der Landstreitkräfte wurden gänzlich aufgelöst, ebenfalls einige andere spezielle Einheiten. Die Artilleriebewaffnung wurde um 10 Geschützabteilungen verringert.

Die Aussonderung von 40 Kampfflugzeugen sowie einer größeren Anzahl ehemals für Angriffshandlungen vorgesehener technischer Gerätschaften gehörte gleichfalls zu diesem Komplex von Maßnahmen.

Die Bewaffnung, Ausrüstung und technische Ausstattung der Streitkräfte wurde insgesamt auf ein Niveau abgesenkt, das den KSZE-Vereinbarungen über die konventionelle Abrüstung entspricht, teilweise sogar darunter liegt. So gibt es in den ungarischen Fliegerkräften statt der zugebilligten Zahl von 180 Kampfflugzeugen lediglich 111 Maschinen, von denen sich wiederum nur 70 Maschinen im Bestand der Fliegertruppenteile befinden.

Umgestaltet wurde auch das Bereitschaftssystem der Truppen. Trotz der damals noch ausstehenden neuen rechtlichen Regelungen wurde zugleich auch begonnen, die Ordnungen zur Ausfüllung der Funktionen und Aufgaben der Truppen im Frieden, das System der Ausbildung sowie jenes einer evtl. erforderlichen Mobilmachung den neuen Bedingungen anzupassen. In Angriff genommen wurde der Aufbau einer auf dem Milizsystem beruhenden Territorialverteidigung in den Landesregionen.

[Zum Punkt 3 wird auf das vom Autor verfaßte Kapitel über "Die Sicherheit Ungarns in unsicherer Umgebung" im Buch "Militärische Neuordnung in Mitteleuropa", erschienen in der EDITION TEMMEN (Bremen), verwiesen.]

Die erste Periode der ungarischen Armee reform lief unter sehr komplizierten Bedingungen ab, von denen einige schon gestreift wurden. Hinzu kamen weitere ungünstige, negativ wirkende Faktoren, wie

- die zunehmend bedrohlichere Lage an der südlichen Landesgrenze infolge des Bürgerkrieges im früheren Jugoslawien, was umfangreiche finanzielle Aufwendungen sowie unvorhergesehene militärische Maßnahmen erforderte;
- der Prestigeverlust des Militärs, vor allem des Offiziers- und Unteroffizierskorps, in der Öffentlichkeit als Reaktion auf jahrzehntelange Abschottung und Mißbrauch der bewaffneten Kräfte als Machtinstrument der kommunistischen Partei;
- die Auswirkungen der negativen gesellschaftlichen Prozesse wie wachsende Arbeitslosigkeit und Verarmung, steigende Kriminalität und Gewaltbereitschaft, zunehmender politischer Extremismus, deren Eindringen in die Armee;
- der in allen Bereichen der Landesverteidigung seit der Wende ständig präsente Mangel an finanziellen Mitteln infolge des stets unter den realen Erfordernissen bleibenden und immer wieder beschnittenen Verteidigungshaushaltes, erzwungen durch die ökonomischen Realitäten (siehe dazu auch Tabelle 1).

Tabelle 1: Entwicklung der ungarischen Verteidigungsausgaben

(in Mrd. Forint)

	1986-1990 (Plan)	1989	1990	1991
Verteidigungs- Haushalt	161,0	37,8	37,8	46,37
Spezieller (Rüstungs-) Import	54,4	4,5	2,2	zusam- men 7,63
Investitionen	24,6	5,4	2,2	
Summe der Militär- ausgaben	240,0	47,7	44,6	54,5
Proportion (in %)				
Entwicklung	41,4	24,1	19,3	14,0
Erhaltung	58,6	75,9	80,7	86,0
Anteil der Militäraus- gaben am Bruttosozial- produkt (%)	3,5	2,9	2,3	1,9

Quelle: "Új Honvédségi Szemle", Nr. 6/1992, Beilage (ung.)

(Bemerkung: Jährliche Inflationsrate 1990/91 ca. 30 - 40 %)

Insbesondere der zuletzt angeführte Faktor führte zu zahlreichen negativen Konsequenzen, so bei der völlig unzureichenden Entwicklung von militärischen Bauinvestitionen, den geringen Beschaffungsmöglichkeiten für den Ersatz, die Erweiterung und Modernisierung von Technik und Bewaffnung sowie nicht zuletzt der Entwicklung des Personalbestandes und der sozialen Lage der Berufssoldaten und deren Familien.

Im Ergebnis der sich im Vergleich zur jahrelang hohen Inflationsrate nur völlig unzureichenden Entwicklung der Ein-

künfte der Berufssoldaten (einschl. stark zunehmender Erwerbslosigkeit ihrer Ehegatten) rutschten erhebliche Teile dieser Personenkategorie an das Ende der sozialen Stufenleiter. Im Jahre 1992 lebten ca. ein Drittel der Familien des Berufspersonals an der Grenze oder sogar unter dem offiziell berechneten Existenzminimum. Dieser Zustand führte in Verbindung mit weiteren Einflußfaktoren zum freiwilligen, unkontrollierten Ausscheiden von insgesamt etwa 5 000 Offizieren und Unteroffizieren aus der Armee. Die Zahl lediger Offiziere stieg infolge der drastischen Verschlechterung des Perspektivbewußtseins des Offizierskorps von früher 6 - 7 auf 22 %, die Bereitschaft zur Ergreifung einer militärischen Berufslaufbahn bei jungen Menschen ging ganz erheblich zurück.

Tabelle 2

Entwicklung des Personalbestandes an Berufssoldaten
der ungarischen Armee

	Offiziere	Unteroffz.	Insgesamt
1.1.1986	16.278	11.526	27.804
1.1.1990	17.078	11.399	28.477
1.1.1991	15.688	9.982	25.670
1.1.1992	14.067	8.468	22.535
Verminderung 1992 - 1986	- 2.211	- 3.058	- 5.269

Quelle: "Új Honvédségi Szemle", Nr. 6/1992, Beilage (ung.).

Bemerkung: Das Ausscheiden erfolgte meist spontan und kontraselektiv, d. h. sie betraf in der Masse jüngere, unter vierzig Jahr alte, besser qualifizierte Angehörige des Bestandes, die für die weitere Entwicklung der Armee dringend benötigt werden.

Die militärische Führung Ungarns betrachtet diese Entwicklung mit großer Sorge angesichts des keineswegs sinkenden, sondern zunehmenden Bedarfs an Berufssoldaten und plant für die kommenden Jahre zahlreiche Aktivitäten zur Gewinnung des militärischen Berufsnachwuchses.

Trotz vielfältiger Überforderungen einerseits und der Unterversorgung andererseits stand jedoch die Masse der ungarischen Berufssoldaten - wie auch der zivilen Angestellten - in den Jahren nach der Ausrufung der demokratischen Republik treu zu ihrem Eid gegenüber Staat und Heimat sowie zu ihrem Berufsideal.

Diese von der militärischen Führung Ungarns hoch bewertete Haltung war schließlich auch der Hauptgrund dafür, daß es trotz aller zunächst zum Teil unüberwindlich erscheinender Schwierigkeiten gelang, die erste Etappe der Umgestaltung durchzustehen und Ende 1991 mit bestimmten Erfolgen abzuschließen.

So schaffte man es im Jahre 1991, alle geplanten Truppenübungen durchzuführen, die vorgesehenen Ausbildungsaufgaben - einschließlich der für die Luftverteidigung des Landes sehr bedeutsamen erhöhten Flugstunden der Piloten - zu verwirklichen, die Grundlagen für die Gestaltung der Territorialverteidigung aufzubauen sowie mit den Vorbereitungen zur Aufstellung von Einheiten zu beginnen, die für die Teilnahme an friedenerhaltenden Maßnahmen im Rahmen von UNO-Einsätzen vorgesehen und befähigt sind.

Die Erreichung dieser Grundpositionen veranlaßte die ungarische militärische Führung, den Zeitraum 1992 bis 1995 zur **zweiten Periode** der Umgestaltung zu erklären. In dieser Zeit soll es vor allem um die Festigung der erreichten Resultate und einen allgemeinen Aufschwung der Honvéd-Armee gehen.

Dementsprechend wurden als Hauptentwicklungsrichtungen der bis 1995 datierten gegenwärtigen Periode der Reformierung festgelegt:

1. Stabilisierung der bisher geschaffenen Streitkräfte-Struktur und ihrer Führungsorgane,
2. inhaltliche Veränderungen auf der Grundlage von Gesetzen, Dienstvorschriften, der inneren Funktionsregelungen,
3. Schaffung der personellen, rechtlichen, organisatorischen und technischen Grundlagen für die spätere, nach 1995 vorgesehene Streitkräfteentwicklung.

Dazu wird als notwendig erklärt,

die Rechtsgrundlagen zur Regelung der Bestimmung und Tätigkeit der Streitkräfte in Kraft zu setzen;

die Reaktionsfähigkeit der Armee zu festigen und die Voraussetzungen für die Luftbeweglichkeit zu schaffen;

die Systeme der Führung und Ausbildung sowie der Versorgung und Sicherstellung zu modernisieren.

Alle Aufgaben sind so zu planen und durchzuführen, wird gefordert, daß die Kampfbereitschaft und Handlungsfähigkeit der Streitkräfte ständig gewährleistet ist. Das vorhandene Niveau der Technik und Bewaffnung muß bewahrt werden, auf einzelnen Gebieten sind bescheidene Verbesserungen vorgesehen, wird erklärt.

Die dritte Periode der Streitkräfteumgestaltung ab 1995 soll auf die Gestaltung einer für die Verteidigung des Landes voll befähigten Honvéd-Armee gerichtet sein.

Für diese über die Jahrtausendwende hinausreichende Etappe ist eine umfassende technische Modernisierung der Streitkräfte und damit im Zusammenhang eine weitere Vervollkommnung der Struktur, Führung und Sicherstellung der Armee geplant.

Es soll eine verstärkte Ausprägung des Charakters der Honvéd-Armee als Berufsarmee sowie eine Höherentwicklung des Ausbildungssystems des Berufspersonals erfolgen. Die Armee soll in dieser Periode eine Entwicklung nehmen, die den von den "Grundsätzen der Landesverteidigung der Republik Ungarn" vorgegebenen Ansprüchen voll entspricht.

Autor:

Gustav Urban
Prof. Dr. sc. oec., Oberst a. D.
Wallstraße 9
01067 Dresden